

## Hinweis

### zur Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit

Bei Ruhestandsversetzung vor Vollendung des 65. Lebensjahres aufgrund von Dienstunfähigkeit ist ein Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Monat zu erheben, so dass maximal bis zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze 10,8 % berechnet werden können.

Dies heißt, das ermittelte Ruhegehalt wird zusätzlich um den festgestellten Prozentsatz (Versorgungsabschlag) vermindert.

Ein Versorgungsabschlag ist nicht zu erheben, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das **63. Lebensjahr** vollendet und mindestens **40 Jahre** mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten pp. zurückgelegt hat.

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, bedarf es lediglich 35 Jahre an ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.

Im Regelfall handelt es sich hierbei um Beamtendienstzeiten, Wehrdienstzeiten, Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst, Pflichtbeitragszeiten und Zeiten, die der Beamtin oder dem Beamten wegen der Erziehung eines Kindes zuzuordnen sind.

Welche Zeiten zum Erreichen der 40 (35) Jahre Berücksichtigung finden können, bitte ich im Zweifelsfall mit dem Landesamt für Finanzen klären.

Die Versorgungsauskunft berücksichtigt bei Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit vorstehende Günstigerregelung nicht.

Während der Übergangszeit bis zum 01.01.2025 erfolgt die Anhebung vom 63. Lebensjahr gestaffelt bis zum 65. Lebensjahr bei gleichzeitig gestaffelter Anhebung der Regelaltersgrenze.